

„Patientenrechtegesetz“ – was ist das?

Gabi Schäfer

Kürzlich wurde ich wieder bei einem Fall eines nicht zahlenden Patienten (bislang 24 Seiten Schriftverkehr) zurate gezogen. Zur Einstimmung ein Zitat aus dem Beschwerdebrief des Patienten an die zuständige KZV: „Hatte Zahnschmerzen, musste zum Zahnarzt, mein Zahnarzt war im Urlaub. Bekam gleich Termin und der Zahn wurde gezogen.“

Zu erwähnen ist, dass die Karteikarte vermerkt, dass der Zahn wurzelbehandelt war und während der Extraktion massiver Eiterabfluss auftrat. Außerdem wurde an einigen Frontzähnen Karies diagnostiziert und es wurden in einer weiteren Sitzung farboptimierte SDA-Füllungen in Mehrschichttechnik gelegt. Dazu der Patient:

„Während der Behandlung der Karies erwähnte Zahnarzt, dass ich ja wüsste, dass ich Material privat zahlen müsste. Alternativen wurden nicht angeboten. Meine Krankenkasse sagte mir später, dass es sehr wohl Kassenleistungen gäbe in diesem Bereich (Schneidezahn), Zahnarzt sagte was von 60 EUR ungefähr und zur Helferlin irgendwelche anderen Ziffern. Dass aus der Plombe über 230 EUR wurden, weil privat abgerechnet, ist mir nicht mitgeteilt worden.“

Dies steht nun in dem seit 26.2.2013 in Kraft getretenen § 630c BGB im Absatz (3):

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in TEXTFORM(!) informieren.“

Und das schreibt unser Patient zu diesem Thema:

„Jeweils am Ende der Behandlung wurde mir ein Zettel vorgelegt zum Unterschreiben – NACH der Behandlung! Keine Rede von Heil- und Kostenplan.“

Meine Überprüfung der unterzeichneten Vereinbarungen ergab, dass diese obendrein nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprachen. Unglücklicherweise stellte sich bei der Präparation eines Eckzahns heraus, dass dieser Zahn einer Wurzelbehandlung bedurfte, in die der Patient laut Karteieintrag einwilligte. Dazu äußert sich der Patient wie folgt:

„Damit nicht genug, bei der zweiten Kariesbehandlung wurde mir beim Bohren gesagt, es müsse eine Wurzelbehandlung durchgeführt werden und auch die müsse ich privat bezahlen, ich wüsste ja, dass das Privatleistung wäre. Woher soll ich das wissen, erkundigen konnte ich mich nicht, wenn ich mit offenem Zahn daliege. Was wäre gewesen, wenn ich nein gesagt hätte. Zumachen – erkundigen – wieder aufmachen. Was hätte ich machen können in diesem Moment. Menschen sind in diesen Momenten gestresst und wollen es schnell hinter sich bringen. Hatte schon Wurzelbehandlung, musste ich nie zahlen.“

Und so steht es jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch unter § 630d:

„Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen ... Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.“

Diese Aufklärung bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch wie folgt:

„Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhandigen.“

Und den Schlusssatz des Patienten möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang auch nicht vorenthalten:

„Bringe mein Auto ja auch nicht in die Werkstatt und schau mal was bei rauskommt, dort bekommt man auch einen Kostenvorschlag.“

Was kann ich dieser Praxis in diesem Fall für einen Rat geben? Es ist einfach dumm gelaufen und sollte Anlass sein, in Zukunft die Patientenaufklärung anders anzugehen. Diejenigen, die erfahren möchten, wie man mit diesen neuen Pflichten effektiv und zeitoptimiert umgeht, lade ich herzlich zu meinem Herbstseminar „GKV einfach schlau!“ ein, in dem ich unter anderem auch diese Thematik behandeln werde.

Wer sich die Aufklärungsarbeit schon jetzt erleichtern möchte, kann das mit der Synadoc-CD tun – Seminaranmeldung und Probe-CD-Bestellung unter www.synadoc.ch

Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 20 Jahre in mehr als 2.400 Seminaren 60.000 Teil-



Gabi Schäfer
Infos zur Autorin

nehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 950 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

DA 370 / DA 380

DIPLOMAT ADEPT

/ DIPLOMAT ADEPT



DIPLOMAT

DENTAL



SLOVAKIA

*Für weitere Informationen wenden
Sie sich bitte an unsere Händler:*

DBS Dental-Beratung-Service

A-5101 Bergheim bei Salzburg
Plainbachstrasse 8
Tel./Fax : +43 662 450042
Mobil: +43 664 1418600
E-Mail: office@dbs-technik.at